

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit der im BGBl. I Nr. 14/2019 kundgemachten Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes kam es zu einer Änderung der Regelungskompetenz im Bereich „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestellten-schutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“. Konkret entfiel Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG, wonach diesbezüglich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache ist. Neu verankert wurde dieser Regelungsgegenstand in Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG. Damit liegt die Kompetenz zur Regelung des materiellen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechts nunmehr ausschließlich beim Bund und die Vollziehung (weiterhin) bei den Ländern.

Vom erwähnten Kompetenztatbestand gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG nicht erfasst sind die Regelungsbereiche der weiterführenden Berufsausbildung ab der Facharbeiterprüfung (Ausbildung zum Meister) und der Berufsausbildung der Personen, die selbständig in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund mit BGBl. I Nr. 42/2024 das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2024 (LFBAG 2024) erlassen. Das LFBAG 2024 ist am 19. April 2024 in Kraft getreten. Das LFBAG 2024 regelt nunmehr umfassend den gesamten Bereich der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft. In diesem Sinne enthält das LFBAG 2024 auch Regelungen über die Ausbildung zum Meister und der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen. Da die beiden zuletzt genannten Regelungsbereiche nicht unter den Kompetenztatbestand gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG fallen, ist in § 1 LFBAG 2024 eine Kompetenzdeckungsklausel vorgesehen, um auch diese Aspekte der Berufsausbildung bundesgesetzlich regeln zu dürfen.

1.2. Das LFBAG 2024 sieht – wie auch das geltende Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (LFBG) des Landes – die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle als mit der Vollziehung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zuständige Behörde in den Ländern vor. Die Land- und Forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist ein Verwaltungsorgan des Landes. Die Einrichtung dieses Organs fällt in die Organisationskompetenz der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Daran ändert auch die neue Kompetenzlage nichts. Denn auch im Rahmen der Angelegenheiten nach Art. 11 B-VG kommt den für die Vollziehung zuständigen Ländern die Organisationskompetenz hinsichtlich der das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsrecht vollziehenden Verwaltungsorgane zu.

1.3. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die für den Vollzug des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes erforderlichen organisationsrechtlichen Bestimmungen getroffen. Rechtstechnisch werden die notwendigen Organisationsvorschriften im Gesetz über die Organisation zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes (LFOG) getroffen, weil dort bereits vergleichbare organisationsrechtliche Vorschriften für den Vollzug des Land- und Forstarbeitsrechtes verankert sind. Gleichzeitig wird das LFBG aufgehoben.

1.4. Im gegenständlichen Gesetzesentwurf ist zusammengefasst folgendes vorgesehen:

- Der Geltungsbereich des LFOG wird um die für die Vollziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes zuständigen Organe erweitert (§ 1 Abs. 1 und 3).
- Die gemäß dem LFBAG 2024 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zugewiesenen Aufgaben werden der Landwirtschaftskammer zugewiesen (§ 8 Abs. 1). Vor der Erledigung von Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den Paritätischen Ausschuss der Landwirtschaftskammer zu hören (§ 8 Abs. 2).
- Die Landesregierung kann bereits derzeit für die Organe zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes eine Geschäftsordnung erlassen. Diese Möglichkeit wird nun entsprechend auf die für die Vollziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes zuständigen Organe ausgedehnt (§ 9 Abs. 1). Weiters kann die Landesregierung für die Mitglieder der Kollegialorgane eine allfällige Entschädigung vorsehen (§ 9 Abs. 2).
- Da die maßgeblichen Organisationsvorschriften für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nunmehr im LFOG verankert werden, kann das LFBG aufgehoben werden (§ 10 Abs. 4).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

Der gegenständliche Entwurf ist sowohl im Hinblick auf Kosten als auch Bürokratie als neutral zu bewerten.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Der vorgeschlagene Entwurf ist in Bezug auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel neutral zu bewerten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 2, 4 und 7 (Überschrift, Abschnittbezeichnungen):

Im Gesetzestitel wird zusätzlich der Regelungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung erfasst. Weiters wird das LFOG in vier Abschnitte gegliedert.

Zu Z. 3 (§ 1):

Abs. 1 bis 3:

Der Geltungsbereich des LFOG wird um die Organe zur Vollziehung des Rechts der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung ergänzt (siehe Abs. 1), im Einzelnen um die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und den Paritätischen Ausschuss (siehe Abs. 3). Die zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechtes zuständigen Organe bleiben gleich (siehe Abs. 2). Aus legislativen Gründen wird der § 1 zur Gänze neu erlassen.

Abs. 4:

Da die organisationsrechtlichen Vorschriften betreffend die Vollziehung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nunmehr im LFOG verankert sind und dem zufolge das LFBG außer Kraft tritt (siehe § 10 Abs. 4), entfällt der bisherige Verweis auf das LFBG.

Abs. 5:

Bereits bisher ist klargestellt, dass die Landesregierung in den Angelegenheiten des Land- und Forstarbeitsrechtes oberstes Organ und somit – sofern das Gesetz keine Weisungsunabhängigkeit vorsieht (siehe § 7) – gegenüber den Verwaltungsorganen weisungsbefugt ist (siehe bisheriger Abs. 3). Dies gilt nunmehr in gleicher Weise für die zur Vollziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes zuständigen Organe.

Zu Z. 5 und 6 (§ 5 Abs. 1 und 2 sowie § 7):

Hier erfolgt eine begriffliche Anpassung.

Zu Z. 7 und 8 (§ 8 und § 9):

§ 8 Abs. 1:

Das LFBAG 2024 bestimmt in § 44 die Aufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese Aufgaben der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle von der Landwirtschaftskammer nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz wahrgenommen. Gemäß § 22 Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz hat der Präsident die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs zu besorgen. Folglich sind die Aufgaben gemäß § 44 LFBAG 2024 von der (bestehenden) Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in Unterordnung unter den Präsidenten zu besorgen.

§ 8 Abs. 2:

Gemäß § 19 Abs. 2 des geltenden LFBG hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Führung ihrer Geschäfte den Paritätischen Ausschuss der Landwirtschaftskammer zu hören. Im Interesse eines praxistauglichen Vollzugs wird im Entwurf dieses Anhörungsrecht konkretisiert. Folglich hat die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle den Paritätischen Ausschuss der Landwirtschaftskammer im Sinne des § 19 Landwirtschaftskammergesetz nur im Falle von Aufgaben gemäß § 44 Abs. 1 LFBAG 2024, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu hören. Als solche Aufgaben kommen z.B. in Betracht: die Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingseinkommen, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung besteht (Z. 1), die Bestellung von Prüfungskommissionen (Z. 4), die Festlegung der Höhe der Entschädigung für Mitglieder der Prüfungskommissionen (Z. 5), die Festlegung der Höhe der Prüfungsgebühren (Z. 6). In der Geschäftsordnung gemäß § 9 Abs. 1 kann die Landesregierung im Einzelnen die Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung, bei denen der Paritätische Ausschuss verpflichtend anzuhören ist, näher bestimmen.

Der § 19 Landwirtschaftskammergesetz gilt im Hinblick auf die Zusammensetzung (Abs. 1) und die Teilnahme an den Abstimmungen (Abs. 3) für den Paritätischen Ausschuss im Anwendungsbereich des LFOG sinngemäß. Festgehalten wird, dass der Paritätische Ausschuss im Regelungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung gemäß LFOG der Landesregierung als oberstes Organ untersteht und ihren Weisungen unterliegt (vgl. § 1 Abs. 5 LFOG).

§ 9 Abs. 1:

Wie schon bisher für die Organe zur Vollziehung des Land- und Forstarbeitsrechts kann die Landesregierung auch für die Organe im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes (Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und Paritätischen Ausschuss) eine Geschäftsordnung erlassen, um darin nähere Einzelheiten zu deren Organisation festzulegen.

§ 9 Abs. 2:

Aufgrund dieser Ermächtigung kann die Landesregierung eine allfällige Entschädigung der Mitglieder bzw. der Ersatzmitglieder der in diesem Gesetz geregelten Kollegialorgane für Zeitversäumnis und Fahrtkosten festsetzen. Falls eine Entschädigung gewährt werden soll, so soll dies möglichst in der Allgemeinen Entschädigungsverordnung der Landesregierung geregelt werden. Landesbediensteten und Bediensteten der Landwirtschaftskammer, die in Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben an Sitzungen teilnehmen, gebührt jedenfalls keine Entschädigung.

Zu Z. 9 und 10 (§ 10):

Mit Inkrafttreten der gegenständlichen Gesetzesnovelle wird das LFBG aufgehoben (siehe § 10 Abs.4).